

nämlich unter der Rubrik: Famiglia aggiunta a pane solo dal 1 di agosto a tutto settembre 1562. Mons. Giovan Francesco Buonhomo referendario (di penitenziaria) die 1. octobris 1562. E h s e s.

* * *

Otto Braunsberger, S. J. *Beati Petri Canisii S. J. epistulae et acta*. Volumen quintum, 1565—1567, Friburgi Brisgoviae. Sumtibus Herder 1910. LXXX und 937 (856 flg. Register).

Nach einem Zeitraum von nur 5 Jahren lässt P. Braunsberger einen neuen Band seines Monumentalwerkes erscheinen, der sich nach Einrichtung, Fülle und peinlichst exakter Behandlung des Stoffes ganz an die früheren anschliesst, von dem nächst vorangegangenen vierten sich aber vorteilhaft dadurch unterscheidet, dass er gegen 200 Seiten weniger zählt, obschon er einen etwas längeren Zeitraum umfasst, nämlich von Februar 1565 bis Ende Juli 1567. In diese Zeit fallen u. a. ein längerer Aufenthalt des Seligen in Rom mit Beteiligung an der Wahl des hl. Franz Borgias, wichtige Aufträge Papst Pius' IV. zur Durchführung der Trienter Konzilsbeschlüsse, ausgedehnte Visitationsreisen durch Ober- und Niederdeutschland, ein zweimaliger grosser Zyklus von Fastenpredigten in Augsburg, rege Teilnahme an den Arbeiten des päpstlichen Legaten Commendone unter Pius V. und zahlreiche andere Verrichtungen, die man aus der über 20 Seiten füllenden chronologischen Tafel ersehen kann (XL—LXI). Ununterbrochen gehen auch die laufenden Geschäfte des Ordensprovinzials für die neue oberdeutsche Provinz, desgleichen die Sorge um Verbreitung, Verbesserung und zahlreiche Uebersetzungen seiner Katechismen und andere wissenschaftliche Werke patristischen und apologetischen Inhaltes weiter. Kurz wir sehen den seligen Canisius auf der Höhe seiner Manneskraft eine Wirksamkeit entfalten, die im Hinblick auf die ungeheure Grösse und Verwahrlosung des kirchlichen Arbeitsfeldes in Deutschland selbst ins unbegrenzte zu wachsen schien und für welche Müdigkeit oder Ruhebedürfnis unbekannte Begriffe waren. Ueber den incredibilis fructus, der z. B. zu Augsburg aus dieser rastlosen Tätigkeit hervorging, vergleiche man u. a. das Zeugnis des Kardinals Otto Truchsess auf S. 841. Im einzelnen sei auf das gründliche Proömium verwiesen, in welchem Braunsberger den reichen und mannigfaltigen Inhalt nach festen Gesichtspunkten zusammenstellt (S. XVII—XL; S. XXX unten ist wohl statt 3 zu lesen c). Ebenso willkommen wird dem Leser das 80 Seiten starke Register sein, an welchem man eher ein Zuviel (z. B. unter Canisius) als ein Zuwenig aussetzen könnte.

Wir fügen keine weiteren Worte des Lobes über Braunsbergers Arbeiten hinzu, weil wir, um der unbeschreiblichen Sorgfalt gerecht

zu werden, Ausdrücke wählen müssten, die bei dem Leser den Eindruck der Uebertreibung wecken könnten; es gereicht aber jedem Freunde exakter Forschung zu hoher Befriedigung, wenn er auf Bücher von solcher Gediegenheit hinweisen kann. E h s e s.

* * *

Emil Göller. *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.* 2. Band. Von Eugen IV. bis Pius V. 1. Teil: Darstellung XI und 216. 2. Teil: Quellen VII und 210. Rom, Löscher 1911 (Bibliothek des Kgl. Preuss. Institutes zu Rom, Bd. 7 und 8).

Die grundlegende Wichtigkeit des ersten Bandes, den Göller vor vier Jahren erscheinen liess und in welchem er nach mehrfacher Hinsicht die Bahn zum richtigen, mit festen Beweisen gestützten Verständnis dieser kurialen Behörde gebrochen hat, kommt zwar diesem zweiten Band nicht zu, der die Pönitentiarie von Eugen IV. bis zu ihrer völligen Neugestaltung unter Pius V. weiterführt und damit, weil sich seitdem die Pönitentiarie in viel engerem und weit weniger verzweigtem Geleise bewegt, das Werk abschliesst. Doch fehlt es auch diesem Bande nicht an wertvollen Aufklärungen, die weit über das accidentelle Neben- und Nacheinander im Geschäftsgange oder im Wechsel der Persönlichkeiten hinausragen. So z. B. in dem unwidersprechlichen Nachweis, dass die Taxen der Pönitentiarie in keiner Beziehung zu den von dieser bewilligten Gnaden standen, sondern lediglich Vollzugs- und Schreibergebühren waren, also mit Simonie keine Verwandtschaft haben. Das gleiche gilt von den sogen. Kompositionen, die als Busse für eine zu sühnende Ueberschreitung, manchmal wohl auch prophylaktisch als Schreckmittel wirken sollten und bereits zu Zeiten üblich waren, an die kein Verdacht tadelnswerten Gelderwerbes herantritt. Das schliesst nun freilich nicht aus, dass sich an das Taxenwesen der Pönitentiarie wie an jede Art von Geldgeschäften, deren die Kurie nicht entraten konnte, mancherlei Auswüchse und Habsüchteleien anknüpften, namentlich seitdem die Finanzwirtschaft der Kurie das unheilvolle Anleihesystem des Aemterverkaufes eingeführt hatte, das nach und nach zu einer Ueberzahl kurialer Beamten und Pfandinhaber und damit zu immer grösseren Schwierigkeiten in der Verzinsung der Kaufsummen führte. Treffend führt Göller im 3. Kapitel des 1. Abschnittes (90—131) aus, dass an diesem Krebschaden die bestgemeinten Reformbestrebungen mehrerer Päpste des 16. Jahrhunderts scheiterten oder nur zu halben und kurzlebigen Erfolgen führten, bis Pius V. mit fester Hand die Käuflichkeit der Aemter aufhob, die dermaligen Inhaber entschädigte und so den Weg für eine durchgreifende Besserung frei machte.